



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. Juni 2019

Nummer 23/24

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
133 Anerkennung einer Stiftung (Anja und Andreas Bahmers-Stiftung) S. 209	135 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises des Rhein-Kreises Neuss S. 210
134 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der HPPE 1 GmbH S. 209	

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 133 Anerkennung einer Stiftung (Anja und Andreas Bahmers-Stiftung)

Bezirksregierung  
Az: 21.13 –St.2020

Düsseldorf, den 03. Juni 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

##### „Anja und Andreas Bahmers-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10.04.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 209

##### 134 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der HPPE 1 GmbH

Bezirksregierung  
54.04.01.19-49

Düsseldorf, den 04. Juni 2019

##### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der HPPE 1 GmbH in Düsseldorf

Die HPPE 1 GmbH hat Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt. Demnach beabsichtigt die HPPE 1 GmbH die Errichtung einer pfahlgegründeten Plattform mit Parkdeck und Brückenanbindung innerhalb des Düsseldorfer Hafens, nördlich der Kesselstraße. Auf dieser Plattform soll die spätere Bebauung mit dem Hotel-/Bürokomplex „Pier One“ erfolgen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bebauung und Nutzung der Plattform ist nicht Teil des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens, diese Vorprüfung befindet sich somit nur über die Errichtung des Pontons. Die Umweltprüfungen zu den Auswirkungen der Bebauung und Nutzung werden im entsprechenden Bauleitplanverfahren der Stadt Düsseldorf bearbeitet.

#### Merkmale des Vorhabens

Geplant ist der Bau einer auf 180 Pfählen stehenden Plattform mit Parkdeck innerhalb der Wasserfläche des Hafenbeckens. Dieser pfahlgegründete rund 8.300 m<sup>2</sup> große Ponton soll das Bauvorhaben „Pier One“ ermöglichen. Zur verkehrlichen Erschließung des Pontons und Parkdecks ist eine Straßenanbindung an die Kesselstraße geplant, hierzu muss der Bereich der Inselfspitze angepasst werden. Darüber hinaus ist die Anbindung zu den benachbarten Halbinseln geplant, mit je einer Fußgänger- und Fahrradbrücke zur Weizenmühlenstraße sowie zur Speditionstraße.

#### Standort des Vorhabens

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb der Hafenbecken des Düsseldorfer Hafens, nördlichen der Kesselstraße. Der Bereich ist durch den Ausbau als Hafen und ehemalige Nutzung als Wirtschaftshafen geprägt. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Medienhafen mit Büro- und Hotelbebauung, Gastronomie und Freizeitnutzung. Die angrenzende Hafenbecken A (Sportboothafen) und B (Güterumschlaghafen) unterliegen der hafentypischen Nutzung.

Im Vorhabengebiet befinden sich außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Eine Beeinträchtigung der umliegenden Schutzgebiete ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Während der Errichtung des Vorhabens kommt es zu normalen baustellenbedingten Schall-, Luft, und Lichtimmissionen. Es kommt zu einer dauerhaften Überbauung der Wasserfläche von rund 8.300 m<sup>2</sup>. Um den Eingriff in die Wasserfläche und den Retentionsraum zu minimieren, werden das Parkdeck und die Straße so errichtet, dass diese bei Hochwasser geflutet werden können, es verbleibt ein Retentionsraumverlust von ca. 11.0000 m<sup>3</sup>. Die Pfähle und die Plattform greifen in das Oberflächengewässer und Grundwasser ein, durch den Einsatz von umweltverträglichen Baustoffen werden Beeinträchtigungen vermieden. Die Fischfauna im Hafenbecken wird durch die Baumaßnahme temporär betroffen, die Wasserfläche bleibt nach der Errichtung als Lebensraum erhalten.

Durch das Vorhaben werden somit unter Würdigung der Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

#### Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Timo Backes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 209

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **135 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss**

Der Dienstausweis **Nr. 1115**, ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 06.10.2017, gültig bis 05.10.2022, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag  
gez. Heithoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 210



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf